

Beitragsordnung ab 01.01.2025

A) Die **Aufnahmegebühr** für neue Mitglieder beträgt 10 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

B) Mitgliedsbeitrag

Die **Jahresbeiträge der Mitglieder** sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den Ausführungen unter B und C. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Beitrag gemäß der Beitragsstufe aus dem Vorjahr anzusetzen.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zusammensetzt. Sind die Einnahmen nicht bekannt, sind die positiven Einkünfte (z. B. aus Feststellungsbescheiden) anzusetzen. Dies sind z.B.:

- 1) Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigung einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen,
 - Arbeitslohn, für den keine Jahreslohnsteuerbescheinigung ausgestellt wurde (ohne pauschal versteuerte, geringfügige Beschäftigungen – Minijobs),
 - Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
 - Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26, 26 a oder 26 b EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation),
 - Positive Einnahmen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld etc.).
- 2) Einnahmen aus
 - steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
 - steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten (mit Ausnahme von Unfallrenten, Entschädigungsrenten u.s.w.),
 - der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 EStG),
 - Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.),
 - steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG,
 - Kindergeld von volljährigen Kindern,
 - steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 22 EStG.

Beitrags-Staffel	Beitragsstufe		Beitragsbemessungsgrundlage		Gesamtbeitrag inkl. gesetzl. MwSt. Euro
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	
1		bis	10.000		39,00
2	10.001	-	15.000		79,00
3	15.001	-	20.000		109,00
4	20.001	-	30.000		130,00
5	30.001	-	40.000		159,00
6	40.001	-	50.000		185,00
7	50.001	-	60.000		215,00
8	60.001	-	70.000		229,00
9	70.001	-	80.000		245,00
10	80.001	-	90.000		285,00
11	90.001	-	100.000		340,00
12	100.001				399,00

C) Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich maximal um vier Stufen.

Der Beitrag erhöht sich

- um **eine Stufe** bei Eigentum von Grund und Boden, Gebäuden oder Gebäudeanteilen.
- um **eine Stufe** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, auch unbebauter Flächen.
- um **drei weitere Stufen** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder Grundstücksteilen.

- D) Leistungen des Vereins** im Sinne von § 3 (3) der Satzung können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.
- E) Satzungsgemäß entrichtet** sind Beiträge, wenn sie nachweislich gezahlt worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.
- F)** Im Falle eines **rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.
- G)** Ist dem Mitglied bei seinem Beitritt im Rahmen einer Sonderaktion ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt worden, so gilt dieser **reduzierte Mitgliedsbeitrag nur für das Beitrittsjahr**. In dem auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr hat das Mitglied in diesem Falle den regulären Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der sich aus der Beitragsstaffel ergibt. Hat das Mitglied dem Verein die notwendigen Informationen für die Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt gegeben, so ist der höchste Beitrag nach der Beitragsstufe 12 zu entrichten.

Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2025

Beispiel 1:

Mitglied A, verheiratet, zwei Kinder im Alter von sechs und neun Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € Kindergeld in Höhe von 6.000 € (250 € pro Kind und pro Monat) und hat keine weiteren Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 14.500 € → Beitragsstufe 2. Das Kindergeld wirkt sich nicht auf den Beitrag aus, da die Kinder noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt damit 79 €.

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.800 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.800 € → Beitragsstufe 5. Da B Eigentümer von Grundbesitz ist, erhöht sich der Beitrag um eine Stufe → Beitragsstufe 6. Durch die Einnahmen aus Vermietung erhöht sich der Beitrag um weitere drei Stufen → Beitragsstufe 9, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 245 € fällig wird.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € von seinem Arbeitgeber noch steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €. Ebenso erhält er für seine beiden volljährigen Kinder Kindergeld in Höhe von 6.000 € (250 € pro Kind und pro Monat).

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beläuft sich auf (35.000 € + 1.000 € + 2.500 € + 6.000 € =) 44.500 € → Beitragsstufe 6. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 185 €.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 24.500 €. Zusätzlich ist er an einer Grundstücksgemeinschaft beteiligt, welche Vermietungseinkünfte erzielt. Die auf das Mitglied entfallenden anteiligen Einkünfte aus der Vermietung betragen 4.200 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für D beträgt 28.700 € → Beitragsstufe 4. Da D durch die Grundstücksgemeinschaft Eigentümer von Grundbesitz ist, erhöht sich der Beitrag um eine Stufe → Beitragsstufe 5. Durch die Einnahmen aus Vermietung erhöht sich der Beitrag um weitere drei Stufen → Beitragsstufe 8. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 229 €.

Beispiel 5:

Mitglied E wird im Jahr 2025 als Neu-Mitglied der VLH aufgenommen. Er lässt sich die Steuererklärung für das Jahr 2024 und das Jahr 2023 erstellen. In 2024 hatte er Arbeitslohn von 25.800 €, in 2023 Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt noch Arbeitslosengeld von 1.500 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 25.800 € für den Beitrag 2025 und (19.000 € + 1.500 € =) 20.500 € für den Beitrag 2024 → jeweils Beitragsstufe 4.

Dadurch ergibt sich – neben der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € – ein Mitgliedsbeitrag von 130 € für das Jahr 2025. Für 2024 zahlt E nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung 126 €. So beträgt der Mitgliedsbeitrag für beide Beitragsjahre inklusive Aufnahmegebühr (10 € + 130 € + 126 € =) 266 €.